OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-351583/2/GS/EP**

Datum: **Linz, 23. Oktober 2024**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 26. Juni 2024, GZ: SJF/SH, betreffend Einstellung einer Leistung der Sozialhilfe

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 26. Juni 2024, GZ: SJF/SH, ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 26. Juni 2024, GZ: SJF/SH, wurde die dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) und seiner Ehefrau mit Bescheid der belangten Behörde vom 15. Dezember 2023, GZ: SJF/SH, zuerkannte Sozialhilfeleistung gemäß §§ 5 ff., 20, 27 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) eingestellt. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, der Bf und seine Ehefrau verfügten aufgrund einer am 20. Juni 2024 ausbezahlten Sozialhilfenachzahlung in der Höhe von 20.582,14 Euro über Vermögen und befänden sich daher in keiner sozialen Notlage mehr.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schreiben vom 3. Juli 2024 fristgerecht Beschwerde und beantragte dessen ersatzlose Behebung. Begründend führte er zusammengefasst aus, Sozialhilfenachzahlungen dürften nicht als Vermögen gemäß §§ 14 Abs. 1, 16 Oö. SOHAG gewertet werden. Die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs, Nachzahlungen von Familienbeihilfe oder Pensionen seien als Vermögen nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz zu qualifizieren, sei nicht auf Nachzahlungen der Sozialhilfe anwendbar: „*Würde man nun eine Sozialhilfenachzahlung als Vermögen iSd [§§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 Oö. SOHAG] ansehen, würde das bedeuten, dass Sozialhilfe auf Sozialhilfe angerechnet würde oder Sozialhilfe verwertet werden müsste, um Sozialhilfe beziehen zu können.*" Bei einer derartigen Interpretation des Gesetzes führte „*sogar die Einhaltung der gesetzlichen 3-Monats-Frist bei Antragstellung […] dazu […], dass die zuerkannte Leistung sofort wieder eingestellt werden müsste, wenn beim Antragsteller bereits ein Vermögen unter dem Vermögensfreibetrag vorhanden wäre.*" Darüber hinaus hätte die belangte Behörde durch Verfahrensaussetzungen gemäß § 38 AVG stets die Möglichkeit, Sozialhilfenachzahlungen zu provozieren und durch deren Wertung als Vermögen im Sinne des § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG insgesamt geringere Auszahlungen von Sozialhilfe zu erwirken. Unter den Vermögensbegriff des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes seien aus diesen Gründen nur Werte zu subsumieren, die aus anderen Quellen als der Sozialhilfe stammten. In Anbetracht der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs vom 22. September 2022, G181/2022 ua. (G181/2022-11, G203/2021-10, G232/2022-4) sei die Einstufung von Sozialhilfenachzahlungen als Vermögen auch aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht haltbar.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 5. Juli 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T fest:

Der Bf und seine Ehefrau sind armenische Staatsbürger. Der Bf wurde am tt.mm.jjjj geboren, seine Ehefrau am tt.mm.jjjj. Beide verfügen über einen gültigen Aufenthaltstitel und sind seit mehr als fünf Jahren rechtmäßig in Österreich aufhältig. Sie haben ihren Hauptwohnsitz derzeit in Oberösterreich.

Der Bf stellte am 3. Mai 2021 einen Sozialhilfeantrag bei der belangten Behörde, der mit Bescheid vom 28. Juni 2021, GZ: SJF/SH, wegen Nichterfüllung der persönlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung von Sozialhilfe gemäß § 5 Abs. 1 Oö. SOHAG abgewiesen wurde. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf Beschwerde, die wiederum mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 20. Oktober 2021, GZ: LVwG-351057/3/Bm, unter Zulassung einer ordentlichen Revision abgewiesen wurde. Der Bf wandte sich in der Folge an den Verwaltungsgerichtshof, der die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich mit Judikat vom 22. Jänner 2024, Ro 2022/10/0005-7, behob. Im fortgesetzten Verfahren gab das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der Beschwerde des Bf mit Beschluss vom 14. Februar 2024, GZ: LVwG-351057/24/Bm/AK, statt, behob den angefochtenen Bescheid und verwies die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurück. Diese erließ daraufhin den Bescheid vom 11. Juni 2024, GZ: SJF/SH, mit welchem dem Bf und seiner Ehefrau für den Zeitraum von 2. Juni 2021 bis 29. Oktober 2023 nachträglich Sozialhilfe zuerkannt wurde. Die Befristung bis 29. Oktober 2023 erfolgte, weil der Bf am 30. Oktober 2023 einen neuerlichen Sozialhilfeantrag gestellt hatte, dem mit Bescheid vom 15. Dezember 2023, GZ: SJF/SH, unter Setzung einer Befristung bis 31. Oktober 2024 stattgegeben worden war.

Die mit Bescheid vom 11. Juni 2024, GZ: SJF/SH, gewährte Sozialhilfenachzahlung in der Höhe von 20.582,14 Euro ging am 20. Juni 2024 am Konto des Bf ein.

Mit gegenständlich angefochtenem Bescheid vom 26. Juni 2024, GZ: SJF/SH, wurden die Sozialhilfeleistungen, die dem Bf und seiner Ehefrau mit Bescheid der belangten Behörde vom 15. Dezember 2023, GZ: SJF/SH, gewährt worden waren, eingestellt. Begründend wurde ausgeführt, die Eheleute verfügten aufgrund der Sozialhilfenachzahlung in der Höhe von 20.582,14 Euro über Vermögen und seien damit von keiner sozialen Notlage mehr betroffen.

II.2. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ist unbestritten und ergibt sich aus dem vorliegenden Verwaltungsakt, der Beschwerde und den zitierten, amtsbekannten Entschei-

dungen der belangten Behörde, des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich und des Verwaltungsgerichtshofs.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG abgesehen werden, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 1
Aufgabe und Ziele

(1) Aufgabe der Sozialhilfe ist die Ermöglichung und Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens sowie die damit verbundene dauerhafte Einbeziehung in die Gesellschaft für jene, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen.
(2) Leistungen der Sozialhilfe aus öffentlichen Mitteln sollen
1. zur Vermeidung sozialer Notlagen beitragen,
2. Personen befähigen, soziale Notlagen aus eigener Kraft abzuwenden und dauerhaft zu überwinden,
3. zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs der bezugsberechtigten Personen beitragen,
4. integrationspolitische und fremdenpolizeiliche Ziele berücksichtigen,
5. insbesondere die (Wieder-)Eingliederung von bezugsberechtigten Personen in das Erwerbsleben und die optimale Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes weitestmöglich fördern und
6. eine nachhaltige soziale Stabilisierung anstreben.
[…]

§ 14
Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.
(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer

unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.
(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.

§ 15
Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Einkommens und von Leistungen Dritter

(1) Die Familienbeihilfe (§ 8 Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2019), der Kinderabsetzbetrag (§ 33 Abs. 3 Einkommenssteuergesetz 1988 – EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2018), die Absetzbeträge gemäß § 33 Abs. 4 Einkommenssteuergesetz 1988 – EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2018, das Pflegegeld nach bundesrechtlichen Vorschriften oder andere pflegebezogene Geldleistungen und Leistungen nach § 11 sind nicht anzurechnen. Keiner Anrechnung unterliegen auch freiwillige Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen von Dritten, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, es sei denn, diese Leistungen werden bereits für einen ununterbrochenen Zeitraum von vier Monaten gewährt oder erreichen ein Ausmaß, sodass keine Leistungen der Sozialhilfe mehr erforderlich wären. (Anm: LGBl.Nr. 107/2022)
(2) Abgesehen von Abs. 1 hat eine Anrechnung von öffentlichen Mitteln insoweit zu unterbleiben, als diese der Deckung eines Sonderbedarfs dienen, der nicht durch Leistungen der Sozialhilfe im Sinn dieses Landesgesetzes berücksichtigt wird. Diese Leistungen sind durch Verordnung der Landesregierung im Einzelnen zu bezeichnen. Darüber hinaus kann durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden, dass Einkünfte oder Teile von Einkünften aus einer Tätigkeit durch eine Maßnahme der Arbeit und fähigkeitsorientierten Aktivität gemäß § 11 Abs. 2 Oö. ChG bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe anrechnungsfrei bleiben. (Anm: LGBl.Nr. 107/2022)
(3) Leistungen, die der Bund zur Deckung krisenbedingter Sonder- und Mehrbedarfe gewährt, sind abweichend von Abs. 2 nicht auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen, soweit an ihrem gänzlichen Verbleib bei den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern ein übergeordnetes gesamtstaatliches Interesse besteht und die Leistung bundesgesetzlich ausdrücklich als nicht anrechenbar bezeichnet wird. (Anm: LGBl.Nr. 107/2022)
[…]

§ 16
Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Vermögens

(1) Das Vermögen der bezugsberechtigten Person unterliegt dann keiner Anrechnung oder Verwertung,
1. wenn dadurch eine Notlage erst ausgelöst, verlängert oder deren Überwindung gefährdet werden könnte;

2. wenn dieses der Deckung des unmittelbaren Wohnbedarfs der Person, die Leistungen der Sozialhilfe geltend macht oder ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen dient oder
3. soweit das verwertbare Vermögen einen Wert von 600 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende nicht übersteigt.

(2) Bei Vermögen im Sinn des Abs. 1 Z 2 ist nach drei unmittelbar aufeinander folgenden Jahren eines Leistungsbezugs die grundbücherliche Sicherstellung einer entsprechenden Ersatzforderung gegenüber der bezugsberechtigten Person vorzunehmen. Bei Vermögen im Sinn des Absatz eins, Ziffer 2, ist nach drei unmittelbar aufeinander folgenden Jahren eines Leistungsbezugs die grundbücherliche Sicherstellung einer entsprechenden Ersatzforderung gegenüber der bezugsberechtigten Person vorzunehmen.

[…]

§ 24

Bescheide über die Leistung der Sozialhilfe

(1) Über die Leistung der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch nach § 7 besteht, und der dabei einzusetzenden Leistungen Dritter und eigenen Mittel ist mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Bescheide über die Leistung der Sozialhilfe sind mit längstens zwölf Monaten zu befristen, es sei denn, die bezugsberechtigte Person ist dauerhaft erwerbsunfähig. Eine neuerliche Zuerkennung befristeter Leistungen der Sozialhilfe ist zulässig, wenn die hilfesuchende Person einen Antrag auf Weitergewährung der Sozialhilfe stellt und die Anspruchsvoraussetzungen weiterhin vorliegen.

[…]

(5) Ergeben sich im Zuge der Auszahlung von Leistungen der Sozialhilfe gemäß § 7 Zweifel über die Höhe der zu erbringenden Leistung, so hat die bezugsberechtigte Person das Recht, binnen 14 Tagen nach Empfang der Leistung der Sozialhilfe einen Feststellungsbescheid über die Höhe der zu erbringenden Leistung zu beantragen."

III.2. Grundsätzlich sind nach dem oben zitierten § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG sowohl zur Verfügung stehende Leistungen Dritter als auch verwertbares Vermögen bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Entgegen der Rechtsansicht der belangten Behörde geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich allerdings davon aus, dass dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz immanent ist, dass Leistungen nach diesem Landesgesetz – wie etwa Sozialhilfeleistungen oder Behindertenzuschläge gemäß § 7 Abs. 2 und Abs. 4 Oö. SOHAG – bei der Bemessung von Sozialhilfeansprüchen nicht zu berücksichtigen sind. Die Rechtsanschauung, bereits ausbezahlte Leistungen nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz seien bei der Bemessung von Sozialhilfeansprüchen als Einkommen oder Vermögen gemäß § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG zu werten und damit sozusagen auf sich selbst anzurechnen, zöge in mehrfacher Hinsicht verfassungsrechtlich problematische, sinnwidrige Ergebnisse nach sich:

Zum einen wären bei konsequenter Anwendung dieses Rechtsstandpunkts nachträgliche Auszahlungen der Sozialhilfe, die aus der dreimonatigen Entscheidungsfrist des § 25 Abs. 1 Oö. SOHAG resultieren, im Sinne des § 14 Abs. 1 leg. cit. anspruchsmindernd zu berücksichtigen. Stellt eine Person beispielsweise am 1. September 2024 einen Sozialhilfeantrag, hat die Behörde

gemäß § 25 Abs. 1 Oö. SOHAG bis 1. Dezember 2024 Zeit, über diesen Antrag zu entscheiden. Spricht sie nach drei Monaten eine („Nach-")Zahlung für die Monate September, Oktober und November in der Höhe von 3.467,52 Euro (1.155,84 [= Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende im Jahr 2024]*3) sowie für die darauffolgenden Monate Sozialhilfeleistungen in der Höhe von monatlich je 1.155,84 Euro zu und verfügt die betroffene Person über verwertbares, unter der Freibetragsgrenze des § 16 Abs. 1 Z 3 leg. cit. liegendes Vermögen von 4.000 Euro, käme es durch die Auszahlung des Betrages von 3.467,52 Euro zu einer Überschreitung der Vermögensfreibetragsgrenze. Es wäre folglich eine Neuberechnung des Sozialhilfeanspruchs durchzuführen, was finanziell nachteilige Auswirkungen für die bezugsberechtigte Person hätte.

Zum anderen bestünde im Falle von Sozialhilfenachzahlungen regelmäßig auch eine Pflicht zum Kostenersatz nach § 30 Oö. SOHAG. Wird zum Beispiel einer Person, die sich in einer sozialen Notlage befindet, aufgrund eines Behördenfehlers zunächst keine Sozialhilfe gewährt, aber aufgrund eines erfolgreich eingelegten Rechtsmittels ein Jahr später nachträglich ein Betrag von rund 13.870 Euro (1.155,84*12) ausbezahlt, hätte die Behörde für in der Vergangenheit gewährte Sozialhilfeleistungen – unter Berücksichtigung der Verjährungsbestimmung des § 33 leg. cit. – Kostenersatzansprüche gemäß § 30 Oö. SOHAG geltend zu machen. Die betroffene Person hätte der Behörde im genannten Beispiel den über der Vermögensfreibetragsgrenze liegenden Betrag – somit die Hälfte der Summe, der ihr aufgrund ihres Rechtsmittels nachträglich zugesprochen und ausbezahlt wurde – wieder zurückzuzahlen.

Weiters wäre nach dieser Rechtsansicht etwa auch die Nachzahlung eines Behindertenzuschlags gemäß § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG als Einkommen zu qualifizieren. Laufende Sozialhilfeleistungen würden dadurch entsprechend verringert (vgl. zu dieser Thematik das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 14.02.2024, GZ: LVwG-351469/2/Bm/AK).

In dieselbe Kerbe schlägt der gegenständliche Bescheid der belangten Behörde, in dem die Einstellung der laufenden Sozialhilfeleistungen mit einer – aufgrund eines Behördenfehlers zu Stande gekommenen – Sozialhilfenachzahlung gerechtfertigt wird: Wie festgestellt, wies die belangte Behörde den Sozialhilfeantrag des Bf vom 3. Mai 2021 mit Bescheid vom 28. Juni 2021, GZ: SJF/SH, ab. Das die behördliche Entscheidung bestätigende Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 20. Oktober 2021, GZ: LVwG-351057/3/Bm, wurde vom Verwaltungsgerichtshof knapp drei Jahre später als rechtswidrig erkannt und behoben. Dem Bf und seiner Ehefrau wurde für den Zeitraum von 2. Juni 2021 bis 29. Oktober 2023 schließlich erst mit Bescheid der belangten Behörde vom 11. Juni 2024, GZ: SJF/SH, Sozialhilfe zugesprochen. Mit dem Argument, das Ehepaar verfüge nunmehr über Vermögen und befände sich in keiner sozialen Notlage mehr, wurde daraufhin der gegenständlich angefochtene Einstellungsbescheid erlassen.

III.3. Wie die oben dargestellten Fälle zeigen, hätten die hilfesuchenden Personen nach der Rechtsansicht der belangten Behörde stets das volle Risiko behördlicher Verzögerungen bzw. behördlicher Fehlentscheidungen zu tragen. Sie hätten etwa

- im Falle rechtmäßig verzögert ausbezahlter Sozialhilfeleistungen (zu denken ist hier etwa an § 25 Abs. 1 Oö. SOHAG),
- im Falle zunächst unrechtmäßig abgelehnter und in der Folge nachträglich gewährter Sozialhilfeleistungen (vgl. die gegenständliche Sozialhilfenachzahlung),
- im Falle zunächst zu niedrig bemessener Sozialhilfeansprüche, die in Folge eines Rechtsmittels und einer Neuberechnung Nachzahlungen nach sich ziehen (vgl. § 24 Abs. 5 Oö. SOHAG) sowie
- im Falle irrtümlich verspätet ausbezahlter Sozialhilfeleistungen

nicht nur eine Verlängerung ihrer sozialen Notlage zu erdulden, sondern müssten darüber hinaus eine künftige Nichtgewährung von Sozialhilfe, eine Kürzung oder Einstellung von Sozialhilfeleistungen bzw. gar eine Kostenersatzpflicht gemäß § 30 Oö. SOHAG fürchten. Rechtsmittel brächten insofern ein gewisses finanzielles Risiko mit sich. Bedenklich ist dies nicht nur aus Rechtsschutzgründen, sondern auch angesichts des Umstands, dass Sozialhilfenachzahlungen von den betroffenen Personen oftmals zur Begleichung von während der Notlage aufgenommenen Schulden heranzuziehen sind. Fänden Leistungen nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz bei der Bemessung von Sozialhilfeansprüchen Berücksichtigung, würde die Höhe der einer Person insgesamt gewährten Sozialhilfe zum einen durch Behördenfehler bzw. -irrtümer wie die oben genannten maßgeblich beeinflusst; zum anderen hätten die Behörden zumindest begrenzte Möglichkeiten, auf die Höhe der insgesamt auszubezahlenden Sozialhilfeleistungen Einfluss zu nehmen: Auszahlungen könnten etwa durch bloßes Zuwarten oder Verfahrensaussetzungen gemäß § 38 AVG verzögert werden – die höheren Nachzahlungsbeträge hätten in der Folge eine anspruchsmindernde Wirkung. Durch all diese Faktoren würden die Unsicherheiten hilfsbedürftiger Personen in finanziellen Belangen um ein Vielfaches verstärkt und die in § 1 Oö. SOHAG normierten Aufgaben und Ziele der Sozialhilfe dadurch konterkariert (vgl. vor allem die Ziele, zur Vermeidung sozialer Notlagen beizutragen [Abs. 2 Z 1]; Personen zu befähigen, soziale Notlagen aus eigener Kraft abzuwenden und dauerhaft zu überwinden [Abs. 2 Z 2] und eine nachhaltige soziale Stabilisierung anzustreben [Abs. 2 Z 6]).

III.4. Beließe man es im gegenständlichen Fall bei der Entscheidung der belangten Behörde, wären der Bf und dessen Ehefrau – die während ihrer sozialen Notlage einen langwierigen Rechtsstreit auf sich nehmen mussten, um die ihnen zustehende Sozialhilfe zu erhalten – durch die behördliche Fehlentscheidung vom 28. Juni 2021, GZ: SJF/SH, finanziell insgesamt schlechter gestellt, als wenn es zu keinem Behördenfehler gekommen wäre. Ohne ihr Verschulden und trotz des Erfolgs ihres Rechtsmittels erhielten sie insgesamt weniger Sozialhilfeleistungen, als wenn der Behörde kein Fehler unterlaufen wäre: Hätte die Behörde den

Eheleuten aufgrund ihres Antrags vom 3. Mai 2021 sogleich Sozialhilfe gewährt und monatlich ausbezahlt, wäre die nunmehrige Argumentation, die beiden seien durch eine Sozialhilfenachzahlung zu Vermögen gelangt, nicht schlagend geworden.

III.5. Vor diesem Hintergrund kann die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, im Zusammenhang mit der Gewährung von Sozialhilfe sei der Einsatz eigener Mittel unabhängig davon vorzunehmen, von wem und aus welchem Rechtsgrund bzw. Titel der Hilfesuchende Einkommen und/oder Vermögen erhalten hat (vgl. etwa VwGH 07.12.2023, Ra 2022/10/0195; 18.07.2023, Ro 2021/10/0005) nicht auf den vorliegenden Fall übertragen werden. Dasselbe gilt für seine Judikatur, Nachzahlungen der Familienbeihilfe oder Pension seien bei der Bemessung von Sozialhilfeansprüchen als Vermögen zu berücksichtigen (vgl. etwa VwGH 25.04.2013, 2011/10/0123; 28.02.2018, Ra 2016/10/0055).

Wie bereits dargelegt, geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vielmehr davon aus, dass bei der Bemessung von Sozialhilfeleistungen nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz Leistungen außer Betracht zu bleiben haben, die dieses selbst normiert. Eine solche Sichtweise ist wohl auch im Sinne einer verfassungskonformen Interpretation des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes geboten. Es erscheint sinnwidrig, Leistungen, die einer Person berechtigt auf Grundlage des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes zukommen, als Einkünfte bzw. Vermögen im Sinne des § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG zu deklarieren, um sie bei der Bemessung der Sozialhilfe anrechnen und sie dadurch faktisch wieder zurückholen zu können. Ein solch unbilliges Ergebnis kann dem Gesetzgeber nicht zugesonnen werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, weil sich der Verwaltungsgerichtshof soweit ersichtlich noch nicht mit der Frage auseinandergesetzt hat, ob Leistungen nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (z.B. Sozialhilfe, Behindertenzuschlag gemäß § 7 Abs. 2 und Abs. 4 leg. cit.) bei der Bemessung von Sozialhilfeleistungen als Einkommen bzw. Vermögen gemäß § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG zu berücksichtigen sind.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande

ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger